## Checkliste Personal: Einrichtung einer neuen Planstelle

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Thema**  | **Information / Hinweise / Verfahrensregeln**  |
| 1 | Kontakt zu Ansprechpartnern im Kirchenkreisamt  | Wir empfehlen vor Beschlussfassung Kontakt zum/zur zuständigen Personalsachbearbeiter/in im Kirchenkreisamt aufzunehmen. Die Mitarbeitenden werden bei der Erstellung eines Beschlussvorschlages behilflich sein. |
| 2 | Beschluss durch Kirchengemeinderat  | Für die Einrichtung einer neuen Planstelle in der Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates notwendig.  |
| 3 | Der Beschluss **muss** die nachfolgenden Angaben zur Stelle zwingend beinhalten  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 1 | **Bezeichnung der Planstelle**  | z.B. Erzieherin | □ |
| 2 | **Angaben zur Eingruppierung**  | z.B. Abteilung 3 Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe b) nach der Entgeltordnung zum TV KB  | □ |
| 3 | **Wöchentliche Arbeitszeit**  | z.B. 25,00 Std./Wo. | □ |
| 4 | **Datum der Einrichtung** | z.B. 01.07.2023 | □ |
| 5 | **Grund der Einrichtung**  | z.B. Erweiterung des Angebotes in der Kindertagesstätte durch Einrichtung einer Hortgruppe. | □ |
| 6 | **Befristung** (wenn zutreffend) | z.B. Die Planstelle wird befristet bis zum 30.06.2024 | □ |
| 7 | **Finanzierung** (soweit notwendig)  | z.B. Die Finanzierung der Planstelle erfolgt zu 90% aus Drittmitteln. Die restlichen 10% werden aus dem Haushalt der Kirchengemeinde (HHST:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) finanziert.  | □ |

 |
| 4 | Beschlusstext  | Der Beschlusstext könnte wie folgt lauten:*„Vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beschließt der Kirchengemeinderat, ab dem 01.07.2023 befristet bis 30.06.2024 die Einrichtung einer Planstelle für eine Erzieherin in der Kindertagesstätte „Name Objekt“. Die Eingruppierung erfolgt nach Abteilung 3, Entgeltgruppe K 7, Fallgruppe b) nach der Entgeltordnung zum TV KB. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf 25,00 Wochenstunden festgesetzt.“***Der Beschluss des Kirchengemeinderates ist in der Personalabteilung 2 Monate vor Einrichtung der Planstelle einzureichen. Diese Zeit ist notwendig, um alle erforderlichen Voten einholen zu können.** |
| Genehmigung  | Die Einrichtung einer neuen Planstelle ist durch den Kirchenkreisrat bzw. im Rahmen der Delegation durch das Kirchenkreisamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen. |
| 5 | Protokoll des Beschlusses an das Kirchenkreisamt  | Der Protokollauszug wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unterzeichnet, gesiegelt und an das Kirchenkreisamt übersandt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Kirchenkreisrates bzw. im Rahmen der Delegation durch das Kirchenkreisamt. |
| 6 | Mitteilung an den Kirchengemeinderat  | Der Kirchengemeinderat erhält nach Entscheidung des Kirchenkreisrates bzw. des Kirchenkreisamtes eine Kopie des genehmigten Beschlusses.  |
| 7 | Aktualisierung im Stellenplan  | Der Stellenplan wird zum folgenden Haushaltsjahr durch das Kirchenkreisamt aktualisiert.  |
| 8 | **Ende** |

**weiterführende Informationen:**

I) Die Mitarbeitervertretung hat in Stellenplanangelegenheiten ein Mitberatungsrecht nach § 46 MVG.EKD.

Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt wurde.

Die Unterrichtung der Mitarbeitervertretung erfolgt durch das Kirchenkreisamt.